

# RS Vwgh 1990/11/27 90/07/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §914;  
VwRallg;  
WRG 1959 §111 Abs3;

## Rechtssatz

Bei der Auslegung von Übereinkommen iSd§ 111 Abs 3 WRG ist es Aufgabe der Behörde, den Inhalt des das Übereinkommen bildenden Vertrages zu erforschen. Hierbei ist gemäß § 914 ABGB nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdruckes zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070026.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)